jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/3/8 89/03/0056

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.03.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §45;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0757/61 B 29. Mai 1961 VwSlg 5576 A/1961 RS 1

Stammrechtssatz

Eine "Fortsetzung" eines eingestellten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist im Gesetze nicht vorgesehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030056.X01

Im RIS seit

14.03.2008

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at